

# PREISLISTE

## Erdbau & Geräte 2020

Asamer Kies- und Betonwerke GmbH / Gültig ab 1. Jänner 2020





## Inhaltsverzeichnis.

	<i>Seite</i>
Erdbau & Geräte	4
Personal & Gerätetransport	5
Personal	5
Vermessung	5
Gerätetransport	5
Baumaschinen & LKW	6-7
Bagger	6
Anbaugeräte für Bagger	6
Dumper	6
Walzen	6
Rüttelplatte	7
Stampfer	7
Fugenschneider	7
Muldenkipper	7
Raupe	7
Radlader	7
LKW	7
Kontakte & Ansprechpartner für Erdbau & Geräte	8
Standort Erdbau	9
Datenschutzgrundverordnung	10
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erd- & Abbrucharbeiten	11

## Erdbau & Geräte.

Alle angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Es gelten die an das Kapitel anschließenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Preisliste gültig ab 2020, ersetzt alle bisherigen Preislisten.

Die Abrechnung erfolgt lt. Lieferschein und tatsächlichem Aufwand. Roadpricing für gefahrene Autobahnkilometer wird nach aktuellen Kilometersätzen abgerechnet.

Die Preise gelten innerhalb der Normalarbeitszeit von Montag bis Donnerstag 7.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr. Überstundenzuschlag (ab 45 Wochenstunden) von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, Samstag 7.00 bis 12.00 Uhr: 50 %. Überstundenzuschlag Samstag ab 12.00 Uhr, Sonn- und Feiertage, Nachtstunden: 100 % der Arbeitszeit.

Das Baugrundrisiko liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung an jeglichen Schäden. Diverse Einbauten wie Post-, Strom-, Fernsehkabel, Wasserleitungen und dergleichen sind vom Auftraggeber anzuzeigen und zu sichern.

Die Gesamtbeurteilung des Aushubmaterials einschließlich der Zuordnung zu einem oder mehreren Deponietypen auf Grund chemischer Analysen unterliegen dem Auftraggeber.

Für längerfristige Baustellen können Sonderpreise separat verhandelt werden.

# Personal & Gerätetransport.

Bezeichnung	Preis €
-------------	---------

## PERSONAL

Polier / Vorarbeiter	55,00 € / Stunde
Facharbeiter	46,00 € / Stunde
Hilfsarbeiter	41,00 € / Stunde

## VERMESSUNG

Vermessungstechniker	66,00 € / Stunde
Vermessungsausrüstung	15,00 € / Stunde
EDV Ausrüstung für Auswertung	15,00 € / Stunde
Geländeaufnahme mittels Flugdrohne	118,00 € / Stunde
An- bzw. Abfahrt nach tatsächlichem Aufwand	

## GERÄTETRANSPORT

Geräte bis 10 to (Entfernung bis 30 km)	175,00 € / PA
Geräte bis 10 to (Entfernung von 30 bis 60 km)	240,00 € / PA
Geräte bis 10 to (Entfernung ab 60 km)	auf Anfrage
Geräte bis 35 to (Entfernung bis 30 km)	280,00 € / PA
Geräte bis 35 to (Entfernung von 30 bis 60 km)	350,00 € / PA
Geräte bis 35 to (Entfernung ab 60 km)	auf Anfrage

## Baumaschinen &amp; LKW.

Bezeichnung	Gewicht	Preis € / Stunde
-------------	---------	------------------

## BAGGER

TAKEUCHI TB 108	0,8 to	55,50 €
CAT 301.8 C	1,8 to	57,00 €
TAKEUCHI TB 240	4,0 to	62,50 €
TAKEUCHI TB 250	5,0 to	65,00 €
TAKEUCHI TB 175	7,5 to	69,00 €
TAKEUCHI TB 290	8,5 to	72,00 €
TAKEUCHI TB 295W	10 to	75,00 €
TAKEUCHI TB 2150	15,5 to	77,50 €
CAT 320 DL RR Kurzheck	25 to	100,00 €
CAT 325	28 to	112,00 €
CAT 336	35 to	132,00 €
VOLVO EC 220	23 to	95,00 €
VOLVO EC 250	26 to	106,00 €
VOLVO EC 300	34 to	118,00 €

## ANBAUGERÄTE FÜR BAGGER

Hydrohammer (für Bagger 0,8 to)	0,05 to	20,50 €
Hydrohammer (für Bagger 2 to)	0,25 to	32,00 €
Hydrohammer (für Bagger 5 to bis 6 to)	0,38 to	36,00 €
Hydrohammer (für Bagger 6 to bis 8 to)	0,50 to	38,50 €
Hydrohammer (für Bagger 14 to bis 16 to)	0,87 to	39,50 €
Hydrohammer (für Bagger 14 to bis 16 to)	1,08 to	41,50 €
Hydrohammer (für Bagger 20 to bis 23 to)	1,46 to	42,50 €
Hydrohammer (für Bagger 25 to bis 35 to)	2,50 to	55,00 €
Hydrohammer (für Bagger 25 to bis 35 to)	3,50 to	62,00 €
Sortiergreifer (für Bagger 6 to bis 8 to)		15,00 €
Sortiergreifer (für Bagger 14 to bis 16 to)		25,00 €
Sortiergreifer (für Bagger 20 to bis 23 to)		35,00 €
Sortiergreifer (für Bagger 25 to bis 35 to)		45,00 €
Abbruchzange (für Bagger 20 to bis 25 to)		47,50 €
Abbruchzange (für Bagger 25 to bis 40 to)		57,50 €
Pulverisierer (für Bagger 25 to bis 40 to)	3,05 to	60,00 €
GPS 3D Ausrüstung (für Volvo EC 250 und Volvo EC 300)		26,00 €
Sieblöffel		52,00 €

## DUMPER

NEUSON 3001		57,00 €
NEUSON 3001 (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		180,00 € / Tag
NEUSON 4001		60,00 €
NEUSON 4001 (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		200,00 € / Tag
NEUSON 6001		62,50 €
NEUSON 6001 (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		210,00 € / Tag
NEUSON 9001		69,00 €
NEUSON 9001 (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		260,00 € / Tag

## WALZEN

BOMAG BW65H/H		52,00 €
BOMAG BW65H/H (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		88,00 € / Tag
BOMAG BW120 AD4		66,00 €
BOMAG BW120 AD4 (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		186,00 € / Tag
BOMAG BW 177 DH		73,00 €
BOMAG BW 177 DH (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		200,00 € / Tag
BOMAG BW 213 DH		78,00 €
BOMAG BW 213 DH (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		250,00 € / Tag
BOMAG BNP851 (Grabenwalze)		62,00 €
BOMAG BNP851 (Grabenwalze) (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		150,00 € / Tag
BOMAG BMP8500 (Ramax)		62,00 €
BOMAG BMP8500 (Ramax) (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		150,00 € / Tag

## Baumaschinen &amp; LKW.

Bezeichnung	Gewicht	Preis € / Stunde
<b>RÜTTELPLATTEN</b>		
Rüttelplatte BOMAG BPR 35/60D	350 kg	44,50 €
Rüttelplatte Wacker DPU 40/45	400 kg	45,00 €
Rüttelplatte BOMAG BPR 50/55	500 kg	46,00 €
Rüttelplatte BOMAG 70/70	700 kg	50,00 €
<b>STAMPFER</b>		
Stampfer DS 70		44,00 €
<b>FUGENSCHNEIDER</b>		
Fugenschneider (Asphalt/Beton)		55,00 €
<b>MULDENKIPPER</b>		
VOLVO A 30 D		125,00 €
VOLVO A 35 D		157,00 €
<b>RAUPEN</b>		
CAT D 6 T		124,00 €
CAT D 6 N		124,00 €
LIEBHERR 766		170,00 €
GPS 3D Ausrüstung für CAT D 6 N		26,00 €
<b>RADLADER</b>		
CAT 950		93,00 €
CAT 966		112,00 €
<b>LKW</b>		
3-Achs-Kipper		65,00 €
4-Achs-Kipper		69,00 €
5-Achs-Kipper		76,00 €
3-Achs-Kipper mit Kran PK 22002-EH, Reichweite 12,6 m (21,0 mt)		87,00 €
4-Achs-Kipper mit Kran PK 50002-EH, Reichweite 18,7 m (48,0 mt)		111,50 €
4-Achs LKW + 3-Achs-Tieflader NL 24 to		90,00 €
Satteltieflader NL 56 to (ohne Begleitung)		176,50 €
3-Achs-Fahrmischer		79,00 €
4-Achs-Fahrmischer		83,00 €

## Kontakte & Ansprechpartner für Erdbau & Geräte.

### SALZKAMMERGUT

Unterthalhamstraße 2  
4694 Ohlsdorf  
Telefon. +43 (0)50 799-3401  
Fax. +43 (0)50 799-3405  
E-Mail. erdbau@asamer.at

### ABTEILUNGSLEITER

**Ing. Gerald Edlinger**  
Mobil. +43 (0)664 833 23 73  
E-Mail. g.edlinger@asamer.at

### VERMESSUNGSTECHNIKER

**Robert Schwarzinger**  
Mobil. +43 (0)664 528 864 72  
E-Mail. r.schwarzinger@asamer.at

### BAULEITER

**Dipl.-Ing. (FH) Rolf Schweikardt**  
Mobil. +43 (0)664 811 55 46  
E-Mail. r.schweikardt@asamer.at

### DISPOSITION & GERÄTE

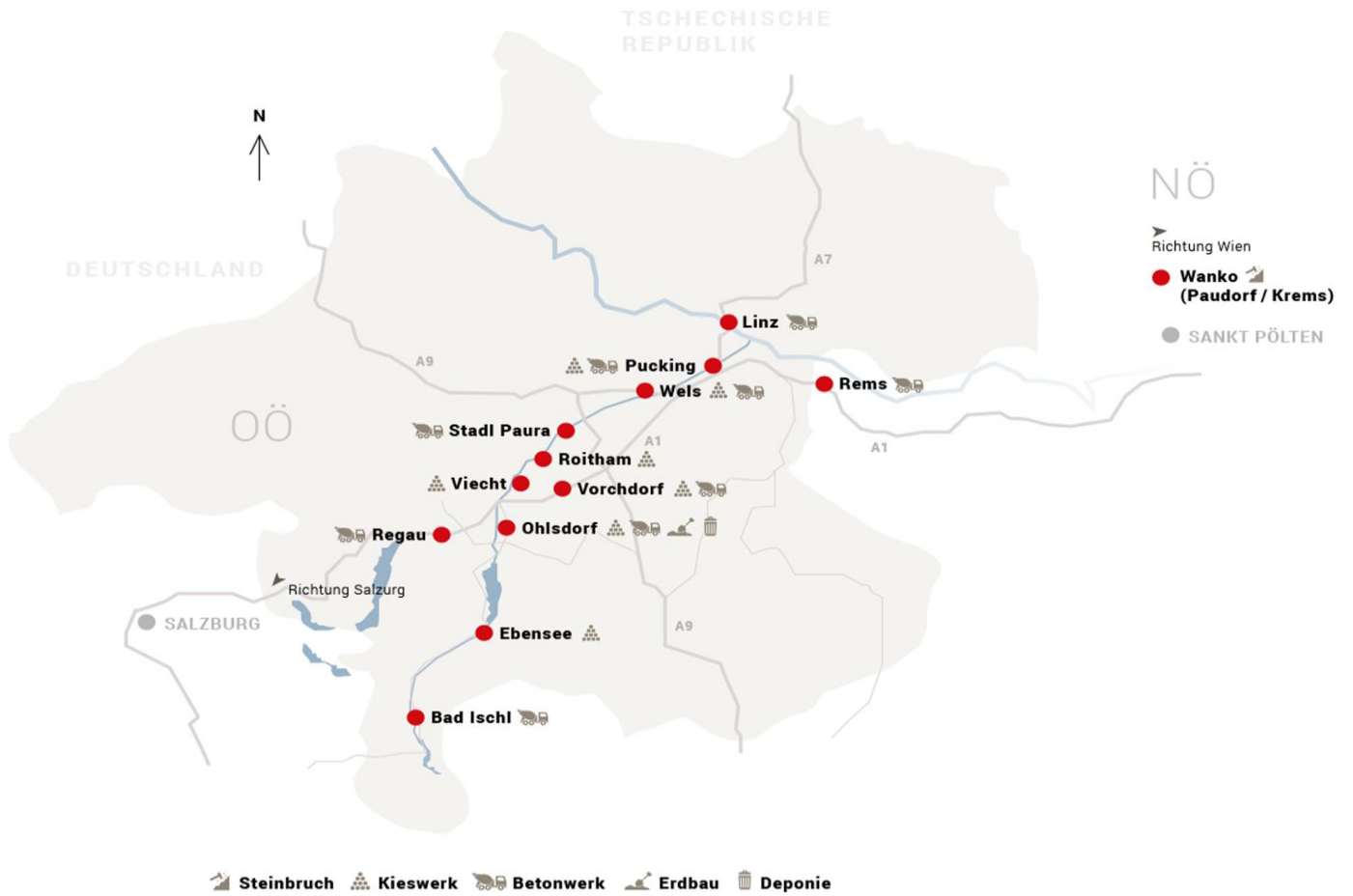
**Walter Grobauer**  
Mobil. +43 (0)664 833 23 94  
E-Mail. w.grobauer@asamer.at



## Standort Erdbau.

## SALZKAMMERGUT

Werk Ohlsdorf  
 Unterthalhamstraße 2  
 4694 Ohlsdorf



# Datenschutzgrundverordnung DSGVO.

## INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ ÜBER UNSERE DATENVERARBEITUNG

### nach Artikel 13, 14 und 21 der DSGVO

Wir nehmen den Datenschutz ernst und informieren Sie hiermit, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Ansprüche und Rechte Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehen.

#### **Zweck und Rechtsgrundlage, auf der wir Ihre Daten verarbeiten**

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen. Es werden vorrangig Unternehmensdaten, Ansprechpartner sowie Kontaktinformationen der Ansprechpartner verarbeitet. Die erhaltenen Daten werden je nach Bedarfsfall an Banken, Finanzämter, behördliche Überprüfungsstellen sowie im Sonderfall an Inkassounternehmen oder Gerichte weitergegeben. Die Weitergabe der Daten betrifft hauptsächlich Unternehmensdaten (Juristische Personen), im Sonderfall aber auch natürliche Personen.

#### **Speicherdauer/Löschungsfrist**

Wir speichern Ihre Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung bzw. solange wie es aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass aus steuerlichen Gründen Verträge und sonstige Dokumente aus unserem Vertragsverhältnis grundsätzlich für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren sind (BAO). In Einzelfällen, etwa im Fall anhängiger Behördenverfahren, kann diese Speicherdauer auch länger als sieben Jahre betragen.

#### **Datenübermittlung**

Innerhalb unseres Hauses erhalten diejenigen internen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Bearbeitung und Umsetzung unseres berechtigten Interesses benötigen. Eine Weitergabe Ihrer Daten an externe Stellen erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung (z.B. Frächter) oder aufgrund unseres berechtigten Interesses (z.B. Behörden, Auskunfteien, Inkasso).

#### **Kontakt**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalhamstraße 2, 4694 Ohlsdorf, Mail: [office@asamer.at](mailto:office@asamer.at)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erd- & Abbrucharbeiten.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Die Firma ASAMER – im Folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen, allgemeine und/oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden durch Annahme des Auftrages durch den AN außer Kraft gesetzt. Solche gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten (in dieser Reihenfolge):
  - diese Geschäftsbedingungen
  - die einschlägigen Önormen, insbesondere Önorm: B2205 (Erdarbeiten) und B2251 (Abbrucharbeiten) und B2110 (Bauwerkvertragsnorm)
  - die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Wirksamkeit dieser Vertragsbestandteile wird auch für allfällige Zusatzaufträge vereinbart. Der AN ist 4 Wochen ab Angebotsdatum an seine Angebote gebunden. Der AN ist nicht verpflichtet, Teilbeauftragungen zu akzeptieren. Zusatzangebote aufgrund von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig sind, gelten vom AG als genehmigt, sofern er dem AN nicht binnen 5 Werktagen das Gegenteil schriftlich mitteilt.
- Eigentumsvorbehalt:** Angelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG im Eigentum des AN.
- Preise:** Die dem Angebot des AN zu Grunde liegende Preise basieren auf den Angaben des AG zur Auftragsdurchführung, insbesondere über Bodenverhältnisse, Bausubstanz des Abbruchobjektes, etc. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist der AN nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (Bodengutachten) hierüber einzuholen. Das Baugrundrisiko trägt allein der AG. Sollten sich die Angaben des AG im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, gelten hinsichtlich Preisänderungen und Mehrkosten die Bestimmungen der Önorm B2110. Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher jedenfalls vom AG gesondert zu vergüten. Preise des AN sind im übrigen veränderlich im Sinne der Önorm B2111.
- Zahlung:** Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des AN spätestens 30 Tage nach Eingang beim AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Rechnungsprüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern der AN auf Aufforderung des AG diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht. Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Im Falle des Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.
- Zahlungsverzug:** Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen gem. den Bestimmungen des ZinsRAG 2002 in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 10% p.a. - geltend zu machen, sowie sämtliche – insbesondere die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung - entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- Abrechnung:** Der AN ist berechtigt zur Legung von monatlichen Abschlagsrechnungen entsprechend seiner erbrachten Leistung. Der AG verpflichtet sich sämtliche Unterlagen, die für die fristgerechte Rechnungslegung notwendig sind, dem AN rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Rechnungskorrekturen durch den AG auf Abschlags- sowie Schlussrechnungen werden nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis des AN akzeptiert. Sollte es in der Endabrechnung zu erheblichen Abweichungen in der Mengenbilanz des AN und der vom AG anerkannten kommen, behält sich der AN das Recht vor, einen Ziviltechniker auf Kosten des AG mit der Abrechnung zu betrauen. Das Ergebnis dieser Abrechnung gilt von beiden Seiten als widerspruchlos anerkannt.
- Kompensation:** Eine Aufrechnung von behaupteten oder tatsächlichen Forderungen des AG gegen Forderungen des AN ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Ansprüche des AG handelt, die gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom AN schriftlich anerkannt wurden.
- Gerichtsstand/anzuwendendes Recht:** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für unseren Kunden ausschließlich das sachlich für [-] / Österreich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Für Verbraucher gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Republik Österreich hat und nicht in Österreich beschäftigt ist.
- Sollte eine der Bestimmungen unserer Verkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein und ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Verursacht der AN bei der Ausführung der beauftragten Leistung Schäden – insbesondere an (Nachbar)bauwerken oder Teilen davon – wird er diesbezüglich von Seiten des AG schad- und klaglos gehalten.
- Die Baustelleneinrichtung und -räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender, tatsächlich und rechtlich geeigneter Platz ist vom AG zur Verfügung zu stellen.
- Das Baugrundrisiko trägt der AG zur Gänze. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

- Der AG hat vor Beginn der Aushubentsorgung eine Gesamtbeurteilung gemäß AWG-Deponieverordnung vorzulegen. Ist die Ablagerung von Erdaushub auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich, so sind die Mehrkosten nur dann im Anbotspreis enthalten, wenn dafür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis ausgetreut wurden. Bei Abbrucharbeiten ist die gesetzestkonforme Entsorgung (Baurestmassentrennungsvorordnung, Deponieverordnung, ...) sämtlicher Baurestmassen in die Einheitspreise eingerechnet. Als Entsorgungsnachweis werden nach Beendigung der Arbeiten Baurestmassennachweise übergeben. Die Entsorgung „gefährlicher Abfälle“ im Sinne der Festsetzungsvorordnung ist, sofern im Leistungsverzeichnis nicht gesondert angeführt, nicht in den Einheitspreisen enthalten. Sollten im Zuge der Abbrucharbeiten „gefährliche Abfälle“ auftreten, so werden diese gegen gesonderte Vergütung, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, entsorgt. Ebenfalls nicht in den Einheitspreisen enthalten ist die Erkundung von Schadstoffen, sowie das erforderliche Entfernen dieser vor Beginn der Abbrucharbeiten und deren Entsorgung.
- Der AN ist berechtigt, erforderlichenfalls Gerätschaften und Maschinen (Turmdrehkran, etc.), die sich auf der Baustelle befinden, kostenlos mitzubutenzen.
- Bei beauftragten Leistungen, deren Erbringung üblicherweise nicht länger als 2 Tage dauert, sind Gerätetransporte nicht im Einheitspreis enthalten und werden somit gemäß gültiger Regiepreisliste in Rechnung gestellt; das gilt auch dann, wenn die tatsächliche Durchführungsdauer mehr als 2 Tage beträgt.

## III. BAUSEITIGE LEISTUNGEN

Nachstehende Leistungen sind im Angebot des AN und in dessen Preisen nicht enthalten und daher vom AG rechtzeitig und für den AN kostenlos zu erbringen.

- Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
- Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen sind Sache des Auftraggebers.
- Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für den Auftragnehmer maßgebend. Jedoch hat er sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.
- Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer anzuerkennen ist.
- Baustellenabsicherung, Pölzungen, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen, behördliche Ansuchen bzw. Verkehrsverhandlungen.
- Allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton- bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidarbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl, etc.).
- Sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen, sofern nicht ausdrücklich angeboten.
- Erkundung, Bekantgabe (einschließlich Lagepläne), Absicherung, (falls erforderlich) Umliegung und/oder Entfernung von Ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten.
- Die Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendiger Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle.
- Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtswegen.
- Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung. Allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle.
- Die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen ist bis zu einer erforderlichen Dauer von maximal 1 Stunde täglich enthalten; darüber hinaus gehende Aufwendungen sind als Mehrkosten gesondert vom AG zu bezahlen.
- Beteiligung an Allgemeinkosten, wie demonstrativ angeführt: Beistellungen für Wasser, Strom, Kanal, Müll und sonstige, Baustelleninfo-tafeln und dergleichen sowie Versicherungen jeglicher Art.

## IV. REGIELEISTUNGEN

Regieleistungen sind täglich durch den AG mit seiner Unterschrift zu bestätigen, jedoch spätestens eine Woche nach Durchführung der Leistungen. Kommt der AG seiner Verpflichtung nicht nach, so gelten die erbrachten Leistungen als anerkannt. Zur Abrechnung gelangen die Lieferscheine mit den Regiepreisen der aktuellen Baugeräteleiste der Firma ASAMER bzw. nach den vereinbarten Stundensätzen. Bei Schadensfällen (Kabel, Rohre etc.) verursacht durch unsere Bagger, die jedoch weisungsgebunden in Regie beauftragt werden, kann keine Haftung bzw. Abdeckung des Schadens durch die Firma ASAMER verlangt werden.

Stand 25.4.2012

